

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

10. JUNI 1969

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 276, 278, 426; VVG § 67; ZPO § 139

Leitsätze:

Wird ein Arbeitnehmer von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, ohne daß es sich um einen Fall der gefahrgeneigten Arbeit handelt, und ist der dem Dritten entstandene Schaden nicht nur auf ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten des Arbeitnehmers zurückzuführen, sondern hat auch der Arbeitgeber den Eintritt oder den Umfang des Schadens schuldhaft und rechtswidrig mitverursacht, so widerspricht es der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, wenn er den von dem Dritten in Anspruch genommenen Arbeitnehmer den Schaden allein tragen läßt. Dabei steht einem Verschulden des Arbeitgebers ein solches seiner Erfüllungsgehilfen gleich (§ 278 BGB).

Aktenzeichen: 1 AZR 339/68

Urteil des BAG vom 10. Juni 1969 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

1_AZR_339/68

2 Sa 36/68 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 10. Juni 1969

Urteil

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. April 1968 - 2 Sa 36/68 - aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1950 an der Universitätsklinik der Beklagten als angestellter Assistenzarzt tätig. In der Zeit vom 22. August 1950 bis zum 2. Februar 1951 wurde ein im Alter von sechs Monaten an einer schweren Miliartuberkulose erkrankter Patient in der Klinik stationär behandelt. Auf Anordnung und unter Kontrolle des Klägers wurde ihm zweimal täglich Streptomycin intramuskulär injiziert. In der Klinik bestand die Anordnung des Direktors, die nach der Debré-Formel bei kleinen Kindern empfohlene Höchstdosis von 0,1 g je Kilogramm Körpergewicht - der Patient wog damals 6 kg - nicht zu überschreiten. Sie stimmte mit der Auffassung des Klägers überein, der in einer 1950 abgeschlossenen Monographie über die seit 1948 gemachten Erfahrungen mit Streptomycin berichtet hatte. Welche Anfangsdosis der Patient in der Zeit vom 22. August bis zum 18. September 1950 täglich erhalten hat (2 x 0,3 oder 2 x 0,6 g), war Gegenstand eines Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten zwischen dem Patienten und den Parteien des vorliegenden Prozesses.

Ab 19. September 1950 setzte der Kläger die Tagesdosis auf 2 x 0,25 g und ab 7. November 1950 auf 2 x 0,1 g hinab. Am 15. Dezember 1950 wurde das Mittel ganz abgesetzt. Am 12. Januar 1951 wurde festgestellt, daß das Gleichgewichtsorgan des Patienten nicht mehr erregbar war. Der Kläger berichtete damals dem einweisenden Arzt im Entlassungsbefund der Klinik vom 8. Februar 1951, es handele sich um eine neurotoxische Schädigung durch Streptomycin; die viermonatige Behandlung habe eine Gesamtmenge von 68,5 g erfordert. Diese Menge ergibt sich nur, wenn eine Anfangsdosis von 2 x 0,6 g täglich zugrunde gelegt wird.

Nachdem der Patient in den Jahren 1951 und 1953 wegen anderer Erkrankungen nochmals in die Klinik aufge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nommen worden war, bezeichnete diese die Schädigung des Gehör- und Gleichgewichtssinnes im Entlassungsbericht vom 9. Juli 1953 als Streptomycinschaden und teilte dem Vater des Patienten auf dessen Anfrage unter dem 4. Juli 1955 mit, die viermonatige Behandlung der schweren Tuberkulose habe die Anwendung einer Gesamtmenge von 68,5 g Streptomycin erforderlich gemacht; die Unerregbarkeit des Gleichgewichtsapparates sei als Folge der neurotoxischen Schädigung eingetreten.

In dem von dem an fast völliger Taubheit und Verlust des Gleichgewichtssinnes leidenden Patienten gegen den Kläger und die Beklagte angestrenzten Rechtsstreit wurden jenem durch Urteil des Oberlandesgerichts folgende Ansprüche zuerkannt: Der Kläger wurde verurteilt, ein Schmerzensgeld von 3.000,-- DM nebst Zinsen sowie zur weiteren Abgeltung des immateriellen Schadens dem Patienten auf dessen Lebenszeit eine monatliche Rente von 60,-- DM zu zahlen. Die Beklagte wurde verurteilt, 7.407,30 DM nebst Zinsen zu zahlen; außerdem wurde festgestellt, daß sie verpflichtet ist, allen weiter entstandenen und noch entstehenden Vermögensschaden aus der Streptomycinbehandlung im Sommer 1950 in der Universitätsklinik, insbesondere den durch die Ertaubung, zu ersetzen. Die Revision des Klägers und der Beklagten sowie die Anschlußrevision wurden durch Urteil des Bundesgerichtshofs zurückgewiesen. In diesem Urteil sah das Revisionsgericht die Feststellung des Oberlandesgerichts, daß bis zum 18. September 1950 täglich 2 x 0,6 g Streptomycin injiziert worden seien und daß allein diese Überschreitung der nach Debré angezeigten Dosis zu dem Schaden geführt habe, als eine rechtlich nicht angreifbare Würdigung des gesamten Beweisergebnisses an; es bejahte auch die weitere Feststellung des Oberlandesgerichts, das in der nicht hinreichend strengen Kontrolle des gefährlichen Medikamentes, die die Überdosis von 2 x 0,6 g täglich ermöglicht hätte, eine fahrlässige Pflichtwidrigkeit des Klägers er-



- 4 -

blickt hatte. Dem Kläger wurde nicht geglaubt, daß er täglich nur 2 x 0,3 g verabreicht habe, weil die für jeden Behandlungstag voll ausgeschriebenen Krankenblatteintragungen aus der Hand der Stationsschwester und zeitweise deren Vertreterin urkundlichen Beweis für die Verabreichung von 2 x 0,6 g liefere.

Mit seiner Klage hat der Kläger im vorliegenden Prozeß die Freistellung von seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Patienten aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht von der Beklagten verlangt und behauptet, daß die Tätigkeit in der Universitätsklinik schadensgeneigt gewesen sei. Obwohl der Schaden von seinem privaten Haftpflichtversicherer gedeckt werde, sei die Beklagte zur Freistellung verpflichtet. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen,
 1. an den Kläger 4.651,68 DM nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
 2. beginnend mit dem 1. Oktober 1967 einen Betrag von monatlich 60,-- DM an den am 21. Februar 1950 geborenen Schüler H M in R , Gartenstraße 47, zu Händen dessen Eltern: Oberlandesgerichtsrat Dr. G M und dessen Ehefrau A M , bis zu dessen Volljährigkeit, alsdann an diesen unmittelbar auf Lebenszeit zu zahlen,
- II. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger von allen Ansprüchen aus dem vorbezeichneten Urteil, soweit es ihn außerdem belaste (Feststellungsantrag I Ziff. 3), freizustellen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers schadensgeneigt gewesen sei, und behauptet, er habe grob fahrlässig gehandelt. Der Schaden werde zudem von seiner Versicherung in vollem Umfang gedeckt. Der Kläger müsse der Beklagten gegenüber für den Schaden aufkommen, der durch sein schuld-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



haftes Handeln entstanden sei. Er habe seine Dienstpflicht verletzt, weil mangels der erforderlichen Kontrolle unrichtige Eintragungen im Krankenblatt erfolgt seien. Das habe zur Verurteilung der Beklagten im Zivilprozeß geführt.

Außerdem hat die Beklagte im Wege der Widerklage beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 8.637,73 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. November 1967 zu zahlen.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision hält der Kläger seine oben wiedergegebenen Anträge aufrecht. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klageanträge zu I 1 und 2 sind auf Freistellung des Klägers von der Haftung für die Schmerzensgeldansprüche des Patienten gerichtet. Das Freistellungsbegehren des Klägers ist darauf gestützt, daß der Kläger eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtet habe und dabei in eine Situation geraten sei, die zu seiner Verurteilung im Vorprozeß zur Zahlung des Schmerzensgeldes geführt hat. Weil er, wie er meint, äußerstens mit geringer Schuld gehandelt habe, entspreche es den Grundsätzen über die Arbeitnehmerhaftung in Fällen gefahrgeneigter Arbeit, daß der Schaden im Innenverhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer ganz vom Arbeitgeber getragen werden müsse.

Diesen Freistellungsanspruch macht der Kläger kraft fremden Rechts geltend. Er meint, der Anspruch sei nach



- 6 -

§ 67 VVG auf seinen Haftpflichtversicherer übergegangen; dieser habe ihn jedoch wieder an ihn, den Kläger, abgetreten und ihn zur Einziehung ermächtigt. Die Beklagte stellt in Abrede, daß ein Freistellungsanspruch nach § 67 VVG übergehen kann. Ob die Ansicht der Beklagten zutrifft, bedarf aber nicht der Entscheidung. Denn wenn ein Forderungsübergang hinsichtlich des Freistellungsanspruchs nicht erfolgen konnte, ist der Anspruch, falls er besteht, beim Kläger verblieben, und der Kläger könnte ihn dann aus eigenem Recht geltend machen; andernfalls ergäbe sich seine Legitimation zur Geltendmachung des Freistellungsanspruchs aus der Abtretung oder Einziehungs-ermächtigung.

Der vom Kläger geltend gemachte Freistellungsanspruch besteht jedoch nicht, da es sich hier nicht um einen Fall der gefahrgeneigten Arbeit handelt. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) Das Landesarbeitsgericht geht, dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien in diesem Rechtsstreit entsprechend, davon aus, die Verordnung und Verabreichung einer Überdosis Streptomycin an den Patienten seien nicht festzustellen. Als das Ereignis, das die im Vorprozeß erfolgte Verurteilung des Klägers zur Zahlung von Schmerzensgeld verursacht hat, sieht das Landesarbeitsgericht an, daß das Vorprozeßgericht zu seiner für den Kläger ungünstigen Überzeugung aufgrund der unrichtigen Eintragungen auf den Krankenblättern und der unrichtigen Mitteilungen der Klinik gekommen ist; für diese Unrichtigkeiten müsse, wie das Landesarbeitsgericht meint, der Kläger einstehen, weil er die Krankenblätter und Klinikmitteilungen nicht ausreichend kontrolliert habe. Das die Schadenersatzverpflichtung des Klägers dem Patienten gegenüber auslösende Ereignis besteht somit nicht in der Verordnung einer Überdosis Streptomycin, sondern in der mangelnden Überwachungstätigkeit hinsichtlich des Inhalts der Krankenblätter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und der Klinikmitteilungen, möglicherweise auch in der falschen Informationserteilung an die Beklagte durch den Kläger im Vorprozeß.

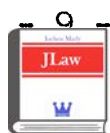
b) Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht hierzu die Ansicht vertreten, daß mit diesen Verrichtungen keine gefahrgeneigte Tätigkeit vom Kläger ausgeübt worden ist. Ob eine gefahrgeneigte Arbeit vorliegt, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles (so schon BAG 7, 118 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB, insbesondere auch BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es kann deshalb nicht gesagt werden, daß die Arbeit eines Arztes stets gefahrgeneigt sei (Rieger, Deutsche Medizinische Wochenschrift 69, 339). Wenn ein Arzt schwierige Operationen vornehmen oder unter Zeitdruck oder bei einem unklaren Krankheitsbild Diagnosen stellen oder Behandlungsanweisungen erteilen muß, kann je nach den Umständen des Falles durchaus eine gefahrgeneigte Tätigkeit vorliegen. Wenn aber von einem Arzt Eintragungen auf Krankenblättern zu kontrollieren, Klinikmitteilungen zu entwerfen und Prozeßinformationen zu erteilen sind, so ist das keine gefahrgeneigte Tätigkeit. Wenn das Landesarbeitsgericht im Streitfall das Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit ablehnt, so ist das somit rechtlich nicht zu beanstanden. Wollte man anderer Ansicht sein, so müßte man unterstellen, daß solche Fehler gleichsam an der Tagesordnung wären; hiergegen würden sich Ärzte und Krankenhäuser mit Recht wenden.

An diesem Ergebnis vermag die von der Revision vorgebrachte Verfahrensrüge nichts zu ändern. Der Kläger meint, das Landesarbeitsgericht habe, indem es die Frage nach der gefahrgeneigten Arbeit ohne Einforderung eines Gutachtens entschieden habe, gegen § 139 ZPO verstoßen. Dieser Vortrag ist nicht schlüssig. Denn über die Frage, ob ein Gutachter zu hören ist, muß das Gericht stets auch ohne besonderen Antrag entscheiden, so daß insoweit nicht eine echte Rüge nach § 139 ZPO vorliegt. Weiter



handelt es sich hier nicht, was die Revision übersieht, um die Frage, ob die Verordnung von Medikamenten eine gefahrgeneigte Arbeit ist. Ferner mußte der Kläger, zumal er durch einen Rechtsanwalt vertreten war, angesichts der Einlassung der Beklagten, die das Urteil erster Instanz ebenfalls angegriffen hatte, damit rechnen, daß das Landesarbeitsgericht die Ansicht des Arbeitsgerichts hinsichtlich des Vorliegens einer gefahrgeneigten Arbeit überprüfen würde; auch das schließt die Annahme aus, das Landesarbeitsgericht habe gegen seine Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts verstoßen. Schließlich aber handelt es sich bei der Frage nach dem Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit um eine Rechtsfrage. Über eine solche kann das Gericht in der Regel ohne Anhörung eines Gutachters urteilen. Die hier in Rede stehende Tätigkeit des Klägers war nicht so besonders gelagert, daß es der Hinzuziehung eines Gutachters bedurft hätte.

c) Hat das Landesarbeitsgericht somit das Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit ohne Rechtsirrtum verneint, so ist weiter nicht zu beanstanden, daß es hinsichtlich der Kontrolle der Krankenblätter und der Anfertigung der Klinikmitteilungen ein Verschulden des Klägers angenommen hat. Auf den Grad dieses Verschuldens kommt es nicht an; denn bei nicht gefahrgeneigter Arbeit haftet der Kläger für jedes Verschulden (§ 276 BGB), also auch für leichteste Fahrlässigkeit. Daß dem Kläger mindestens leichteste Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, stellt die Revision selbst nicht in Abrede. Mit Recht geht somit das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger die Unrichtigkeiten zu vertreten hat, die unstreitig in den Krankenblättern und Klinikmitteilungen enthalten waren. Trifft das zu, so ist auch die Frage der adäquaten Ursächlichkeit dieser Unrichtigkeiten und einer etwaigen falschen Informationserteilung für die Verurteilung des Klägers im Vorprozeß zur Zahlung von Schmerzensgeld zu bejahen;



es war damit zu rechnen, daß jene Unrichtigkeiten das Gericht im Vorprozeß veranlassen konnten, eine unerlaubte Handlung des Klägers anzunehmen und ihn zur Zahlung von Schmerzensgeld zu verurteilen, wie es tatsächlich geschehen ist.

Darauf, ob der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung und das Entstehenmüssen dieser Versicherung für die Schadenersatzpflicht des Klägers auf die Freistellungspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer von Einfluß ist, kommt es im Streitfall nicht an. Diese Frage könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn es sich um eine gefahrgeneigte Tätigkeit des Klägers gehandelt hätte, was, wie ausgeführt, hier nicht zutrifft. Mit dem Landesarbeitsgericht ist sonach davon auszugehen, daß unter dem Gesichtspunkt der gefahrgeneigten Arbeit dem Kläger ein Freistellungsanspruch gegen die Beklagte nicht zusteht.

d) Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht geprüft, ob der Kläger nicht gleichwohl beanspruchen kann, daß die Beklagte ihn von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Patienten auf Zahlung von Schmerzensgeld jedenfalls teilweise freistellt. Eine solche Verpflichtung der Beklagten könnte sich möglicherweise aufgrund der vom Landesarbeitsgericht bisher getroffenen Feststellungen aus folgenden Erwägungen ergeben:

Der dem Kläger entstandene Schaden, den er auf die Beklagte abwälzen will, beruht auf dem Urteil im Vorprozeß, aufgrund dessen der Kläger zur Zahlung von Schmerzensgeld an den Patienten verpflichtet ist. Der Kläger ist verurteilt worden, weil er seiner Kontroll- und Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Eine solche Pflicht oblag aber möglicherweise auch dem Chefarzt und dem Oberarzt. Dazu, ob diese schuldhaft ihrer Pflicht hinsichtlich der Eintragungen auf den Krankenblättern und hinsichtlich des Inhalts der Klinikmitteilungen sowie hinsichtlich der Prozeßinformation nicht nachgekommen sind, hat das Landesarbeitsgericht keine Feststel-



lungen getroffen. Da der Chefarzt und der Oberarzt dem Kläger gegenüber Erfüllungsgehilfen der Beklagten im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses gewesen sein können, hätte es solcher Feststellungen bedurft. Wenn das Landesarbeitsgericht sie nicht getroffen hat, so zeigt das, daß es der Fürsorgepflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen hat. Denn wenn ein Arbeitnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird und der dem Dritten entstandene Schaden nicht nur auf ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten des Arbeitnehmers zurückzuführen ist, sondern auch der Arbeitgeber den Eintritt oder den Umfang des Schadens schuldhaft und rechtswidrig mitverursacht hat, so widerspricht es der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, wenn er den von dem Dritten in Anspruch genommenen Arbeitnehmer den Schaden allein tragen läßt. Kraft der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht ist der Arbeitgeber in solchen Fällen gehalten, je nach den Umständen des einzelnen Falles den Arbeitnehmer jedenfalls teilweise von den Folgen der schädigenden Handlung freizustellen. Dabei steht einem Verschulden des Arbeitgebers ein solches seiner Erfüllungsgehilfen, für die er einzustehen hat, gleich (§ 278 BGB).

Es gilt hier nichts anders als beim Vorliegen eines echten Gesamtschuldverhältnisses. Bei einem solchen entsteht unter den Gesamtschuldnern ein Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB. Für das Ausmaß der Ausgleichung ist die Vorschrift des § 254 BGB von Bedeutung. Ob es sich im Streitfall um ein echtes Gesamtschuldverhältnis gehandelt hat, bedarf nicht der Entscheidung; denn selbst wenn ein solches nicht vorgelegen hat, muß sich die Beklagte dem Kläger gegenüber ihr etwaiges eigenes Verschulden anrechnen lassen, auch soweit es sich um den Freistellungsanspruch handelt. Dieses eigene Verschulden der Beklagten kann auch in für die Verurteilung des Klägers ursächlichen und von der Beklagten nach den §§ 276, 278 BGB zu vertre-



tenden Organisationsmängeln gelegen haben. Es kann ferner in dem schuldhaften Verhalten von Personen gelegen haben, die im Verhältnis des Klägers als Arbeitnehmer zur Beklagten als Arbeitgeberin als Erfüllungsgehilfen der Beklagten anzusehen sind.

Zu diesen Personen gehören möglicherweise auch die Schwestern, die nach den Behauptungen der Parteien die falschen Eintragungen in den Krankenblättern vorgenommen haben. Deshalb hätte das Landesarbeitsgericht hierzu ebenfalls weitere Feststellungen treffen müssen, weil insoweit gleichfalls die Grundsätze des § 254 BGB gelten. Da es das unterlassen hat, muß das angefochtene Urteil hinsichtlich des Freistellungsantrags aufgehoben werden. Da die nach den vorstehenden Ausführungen erforderlichen weiteren Feststellungen nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, muß eine Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht erfolgen.

2. Hinsichtlich des Klageantrags zu II und der Widerklage ist Anspruchsgrundlage der Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten. Kraft dieses Arbeitsvertrages war der Kläger gehalten, die ihm übertragenen Arbeiten so sorgfältig auszuführen, daß der Beklagten möglichst kein Schaden entstand. Auch war der Kläger nach Einreichung der Klage im Vorprozeß kraft der arbeitsvertraglichen Treuepflicht gehalten, alles zu tun, um die Beklagte als seine Arbeitgeberin vor vermeidbaren Schäden zu schützen. Er mußte insbesondere die von ihm geforderte Prozeßinformation gewissenhaft und zutreffend erteilen. Ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht die Ansicht vertreten, daß der Kläger seine Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb der Beklagten auf Schadenersatz haftet.

Der Schaden, der der Beklagten durch das Verhalten des Klägers entstanden ist, liegt darin, daß die Beklagte im Vorprozeß verurteilt worden ist, dem Patienten allen materiellen Schaden zu ersetzen. Soweit es sich



um den im Vorprozeß nicht bezifferten Schaden des Patienten handelt, wird dieser Schaden, wie die Klarstellung in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, durch den Antrag des Klägers zu II umfaßt. Da die Beklagte die Abweisung dieses Antrags begehrt, ist das Feststellungsinteresse des Klägers an diesem Antrag zu bejahen. Im übrigen ist der Schadenersatzanspruch der Beklagten gegen den Kläger Gegenstand ihrer Widerklage.

Mit der Widerklage wird der Schaden ersetzt verlangt, der der Beklagten dadurch entstanden ist, daß, wie sie vorträgt, der Kläger die Unrichtigkeiten in der Führung der Krankenblätter nicht bemerkt hat, daß er die Beklagte im Vorprozeß nicht zutreffend und nicht ausreichend informiert hat und daß die Klinikmitteilungen mit unrichtigem Inhalt herausgegangen sind. Bei alledem handelt es sich nicht um gefahrgeneigte Arbeiten. Das ist oben schon ausgeführt. Da ein Verschulden des Klägers, wie ebenfalls schon ausgeführt, nicht zu leugnen ist, ist die grundsätzliche Haftung des Klägers gegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch übersehen, daß bei jedem Schadenersatzanspruch, und zwar von Amts wegen, § 254 BGB zu beachten ist. Es ist auf die Frage eines Mitverschuldens der Beklagten zu Unrecht nicht eingegangen. Deshalb muß das angefochtene Urteil, auch soweit es sich mit den Schadenersatzansprüchen der Beklagten gegen den Kläger befaßt, aufgehoben werden. Das Landesarbeitsgericht wird die Prüfung nachzuholen haben, ob nicht auf seiten der Beklagten ein Mitverschulden nach § 254 BGB vorgelegen hat. Diese Prüfung kann, da sie weitere tatsächliche Feststellungen erfordert, nur in der Tatsacheninstanz geschehen. Das bedeutet, daß auch hinsichtlich der Widerklage und des ihr Schicksal teilenden Klageantrags zu II eine Aufhebung und Zurückverweisung erfolgen müssen.

3. Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung sowohl hinsichtlich der Klage wie hinsichtlich der Widerklage die Frage des Verschul-



dens des Chefarztes, des Oberarztes und der Schwestern prüfen müssen. Weiter wird es untersuchen müssen, ob der Beklagten ein Organisationsfehler vorzuwerfen ist. Hierzu wird insbesondere zu prüfen sein, ob die Beklagte den damals noch nicht 30 Jahre alten Kläger so selbständig arbeiten lassen durfte, wie es offenbar geschehen ist. Dabei sind der Werdegang und der seinerzeitige Ausbildungsstand des Klägers von Bedeutung. Auch kommt es darauf an, ob die sonstige Organisation und Überwachung in der Klinik ordnungsmäßig geregelt waren. Bei der Beurteilung dieser Fragen wird sich das Landesarbeitsgericht notfalls der Hilfe eines Sachverständigen bedienen müssen, jedoch auch die Zeitverhältnisse im Jahre 1950 nicht außer acht lassen dürfen.

Das Landesarbeitsgericht wird ferner zu prüfen haben, worauf der den Parteien entstandene Schaden vorwiegend zurückzuführen ist und wer diesen Umstand vorwiegend zu vertreten hat, wer also der in erster Linie Verantwortliche für die Entstehung dieses Schadens ist. Es wird eine Abwägung vorzunehmen haben, wobei hinsichtlich der Beklagten ihr etwaiges Organisationsverschulden, hinsichtlich ihrer etwaigen Hilfspersonen deren Verursachung und Verschulden zu berücksichtigen sind. Die Abwägung muß alle in Betracht kommenden Umstände umfassen.

gez. Dr. Schröder

Wendel

Wichmann

Riedel

Kurt Hirschmann

